



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer AfD**
vom 20.01.2026

Anlassbezogene Ausübung der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über den Bayerischen Rundfunk – Nachfrage Drs. 19/9148

In Beantwortung der Anfrage Drs. 19/9148 vom 05.01.2026 hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Liste von neun Ersuchen um Ausübung der Rechtsaufsicht über den Bayerischen Rundfunk (BR) bereitgestellt (s. Antwort zu Frage 2.2). Nach Angaben des StMWK wurde der BR in acht Fällen um eine Stellungnahme gebeten (s. Antwort zu Frage 3.3). Die Frage, ob alle Petenten jeweils über das Vorgehen des StMWK unterrichtet wurden, hat das StMWK mit „Ja“ beantwortet (Antwort zu Frage 4.1). Die Frage, worüber die Petenten jeweils informiert wurden, hat das StMWK nur für alle bereits abgeschlossenen Fälle beantwortet. Damit bleibt unklar, welche Fälle nicht abgeschlossen sind und ob die Petenten auch in diesen Fällen über das Vorgehen des StMWK unterrichtet wurden, d. h. über die Bitte an den BR um Stellungnahme.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Ersuchen um Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber dem BR gab es in 2025, in denen das StMWK den BR um Stellungnahme gebeten hat (bitte auflisten mit, soweit sie vorliegen, folgenden Informationen: a) Datum des Ersuchens; b) Inhalt des Ersuchens; c) Datum der Bitte an den BR um Stellungnahme; d) Datum der Benachrichtigung des Petenten, dass der BR um Stellungnahme gebeten wurde; e) Datum des Eingangs der Stellungnahme beim StMWK; f) Entscheidung des StMWK über das weitere Vorgehen bezüglich des Ersuchens; g) Datum der Benachrichtigung des Petenten über die Entscheidung des StMWK)? 3
- 1.2 Falls zu f) keine abschließende Entscheidung getroffen wurde, wie verlief der Vorgang weiter (z. B. weitere Bitte an den BR um Stellungnahme, Eingang der Stellungnahme dazu, Benachrichtigung des Petenten usw.; jeweils mit Angabe des Datums)? 3
- 2.1 Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Abgabe einer Stellungnahme durch den BR, nachdem er vom StMWK darum gebeten wurde? 5
- 2.2 Falls ja, wie groß ist dieser zeitliche Rahmen und was unternimmt das StMWK im Fall einer Überschreitung? 5

2.3	Falls nein, lässt das StMWK es zu, dass die Bitte um Stellungnahme vom BR überhaupt nicht beantwortet wird, bzw. welche Schritte unternimmt es ggf., um dem entgegenzuwirken?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 10.03.2026

- 1.1 Welche Ersuchen um Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber dem BR gab es in 2025, in denen das StMWK den BR um Stellungnahme gebeten hat (bitte auflisten mit, soweit sie vorliegen, folgenden Informationen: a) Datum des Ersuchens; b) Inhalt des Ersuchens; c) Datum der Bitte an den BR um Stellungnahme; d) Datum der Benachrichtigung des Petenten, dass der BR um Stellungnahme gebeten wurde; e) Datum des Eingangs der Stellungnahme beim StMWK; f) Entscheidung des StMWK über das weitere Vorgehen bezüglich des Ersuchens; g) Datum der Benachrichtigung des Petenten über die Entscheidung des StMWK)?**
- 1.2 Falls zu f) keine abschließende Entscheidung getroffen wurde, wie verlief der Vorgang weiter (z. B. weitere Bitte an den BR um Stellungnahme, Eingang der Stellungnahme dazu, Benachrichtigung des Petenten usw.; jeweils mit Angabe des Datums)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 ist der nachfolgenden Liste (Einzelfälle ohne Landtagspetitionen, in denen der Bayerische Rundfunk [BR] um Stellungnahme gebeten wurde) zu entnehmen:

- **Ersuchen vom 22.01.2025**
 - Gegenstand: Beschwerde über Beitragsservice
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 27.03.2025
 - Stellungnahme des BR an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) am 15.01.2026
 - Ergebnis: Vermeintlich fehlerhafte Heranziehung der Ehefrau des Petenten zu Beitragszahlungen für Haupt- und Nebenwohnung. Mangels aussagekräftiger Nachweise (vgl. § 8 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) war jedoch keine Abmeldung möglich. Daher war das Handeln des BR nicht zu beanstanden. Der BR hat sich für durch Büroversehen verursachte Verspätung telefonisch entschuldigt. Der Petent wurde am 12.02.2026 informiert.
- **Ersuchen vom 13.06.2025**
 - Gegenstand: Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, Datenauskunft gem. § 11 Abs. 8 RBStV
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 23.07.2025
 - Stellungnahme des BR an das StMWK am 28.07.2025
 - Ergebnis: Der Petent hatte erst im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren die erforderlichen Nachweise vorgelegt, deshalb war die Befreiung zu Recht abgelehnt worden. Eine Datenauskunft war bereits erteilt worden. Der Petent wurde am 29.09.2025 informiert.
- **Ersuchen vom 11.06.2025 (Eingang beim StMWK am 07.10.2025)**
 - Gegenstand: Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBStV
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 09.10.2025
 - Stellungnahme des BR an das StMWK am 15.01.2026

-
- Ergebnis: Die Petentin war zwischenzeitlich bereits für den gewünschten Monat (Februar 2025) befreit worden. Die Angelegenheit war damit bereits erledigt. Vorher lagen keine Bescheide zum Nachweis vor; vgl. § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV. Trotzdem erfolgte eine Information der Petentin am 12.02.2026.
 - **Ersuchen vom 26.06.2025 (Eingang StMWK am 10.10.2025)**
 - Gegenstand: Beschwerde über Beitragsservice
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 17.10.2025
 - Stellungnahme des BR an das StMWK am 15.01.2026
 - Ergebnis: Der Beitragsservice hatte dem Petenten mit Schreiben vom 03.07.2025 bereits mitgeteilt, dass seine Beschwerde überwiegend berechtigt sei, und die Situation auf den Beitragskonten bereinigt. Die Sache war damit bereits erledigt, dennoch zusätzliche Information durch das StMWK am 13.02.2026.
 - **Ersuchen vom 05.07.2025 (Eingang StMWK am 07.08.2025)**
 - Gegenstand: Beschwerde über Nichtbeantwortung einer Beschwerde an den Rundfunkrat
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 29.09.2025
 - Ergebnis: Noch nicht abgeschlossen. Eine telefonische Nachfrage beim BR ergab, dass der Petent eine sehr große Zahl von Beschwerden an den Rundfunkrat gerichtet hat und in ähnlich gelagerten Fällen im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht gescheitert ist. Die endgültige Stellungnahme des BR bleibt abzuwarten.
 - **Ersuchen vom 19.08.2025**
 - Gegenstand: Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 27.08.2025
 - Stellungnahme des BR an das StMWK am 17.10.2025
 - Ergebnis: Frage der Einordnung, ob beitragspflichtige Wohnung oder nicht als Wohnung geltende Raumeinheit im Sinn des § 3 Abs. 2 RBStV vorliegt. Für Letzteres lagen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Es erfolgte eine Information des Bürgerbeauftragten, der die Beschwerde einreichte, am 17.10.2025.
 - **Ersuchen vom 11.09.2025**
 - Gegenstand: Zwangsvollstreckung von Rundfunkbeiträgen
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 17.10.2025
 - Stellungnahme des BR an das StMWK am 15.01.2026
 - Ergebnis: Noch nicht abgeschlossen (wurde per Mail vom Bürgerbeauftragten an StMWK eingereicht). Anhängiges Eilverfahren am Amtsgericht Augsburg, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Daher erfolgte nur eine Zwischenauskunft.
 - **Ersuchen vom 05.11.2025**
 - Gegenstand: Zweifel an der Höhe des geschuldeten Rundfunkbeitrags
 - Bitte um Stellungnahme an den BR am 19.12.2025
 - Stellungnahme des BR an das StMWK am 29.01.2026
 - Ergebnis: Differenz zwischen gerichtlich festgesetztem und vom Beitragsservice geforderten Beitrag konnte vom BR plausibel erklärt werden. Eine Information des Petenten erfolgte am 18.02.2026.

Eine gesonderte Benachrichtigung von Petenten, dass zu ihrem Anliegen der BR um Stellungnahme gebeten wurde, findet nicht statt. Dies erfahren die Petenten mit der abschließenden Information über das Ergebnis der Überprüfung ihres Anliegens.

2.1 Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Abgabe einer Stellungnahme durch den BR, nachdem er vom StMWK darum gebeten wurde?

Einen festen zeitlichen Rahmen gibt es nicht. Nach Art. 24 Satz 3 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG) ist das StMWK berechtigt, dem BR im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

2.2 Falls ja, wie groß ist dieser zeitliche Rahmen und was unternimmt das StMWK im Fall einer Überschreitung?

Die Angemessenheit einer Frist hängt von verschiedenen Faktoren des spezifischen Falls ab und lässt sich nicht pauschal festlegen. Grundsätzlich kommt der BR seiner Auskunftspflicht in angemessener Frist nach, ohne dass es einer Fristsetzung durch das StMWK bedarf. In den seltenen Fällen einer längeren Dauer erinnert das StMWK an die erbetene Auskunft bzw. Stellungnahme.

2.3 Falls nein, lässt das StMWK es zu, dass die Bitte um Stellungnahme vom BR überhaupt nicht beantwortet wird, bzw. welche Schritte unternimmt es ggf., um dem entgegenzuwirken?

Der BR hat – soweit es heute noch nachvollziehbar ist – bisher sämtliche Bitten um Auskunft und Stellungnahme erfüllt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.